



# Spielmobile e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft der mobilen spielkulturellen Projekte

## Satzung

### Präambel

Wie in anderen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit schließen sich auf Bundesebene Vertreter\*innen der spiel- und kulturpädagogischen Belange zusammen. Sie vertreten insbesondere die Interessen und Fachlichkeit der Spielmobile im nationalen und internationalen Bereich. Besondere Aufgabe ist es, Lobbyfunktion für Kinder gegenüber Behörden, Parlamenten, Institutionen und in der Öffentlichkeit zu übernehmen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitglieder sowie die Planung und Durchführung von nationalen und internationalen Tagungen, Beratungen und die Methodenentwicklung in allen die Spiel- und Kulturpädagogik sowie die Kinder- und Jugendarbeit betreffenden Feldern.

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Spielmobile e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft der mobilen spielkulturellen Projekte. Spielmobile e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft der mobilen spielkulturellen Projekte, nachfolgend Verein genannt, ist beim Amtsgericht München beim Registergericht eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Vertretung spiel- und kulturpädagogischer Belange. Der Verein fördert die nach §11 KJHG (SGB VIII) in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätigen Einrichtungen und Projekte. Insbesondere vertritt er die Interessen und die Fachlichkeit der Spielmobile nach außen gegenüber Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit auf Bundesebene und europaweit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Wissenschaftliche Untersuchungstätigkeit, Beratung und Methodenentwicklung für die mobile Spielanimation und über umwelt- und milieubezogene Lern- und Spielprozesse.
- Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen bei übergreifenden spielpädagogischen Fragestellungen, insbesondere in den Bereichen Stadt- und Grünplanung, Umwelt, Politik, Schule, Verkehr, Recht. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Bereiche der soziokulturellen Arbeit wie Theater, Medien, Museum, ästhetische kulturelle Erziehung und auf alle, die sich für das Spiel einsetzen, wie Eltern, Kinder und Erzieher\*innen.
- Beteiligung am Ausbau der Kinderlobbyarbeit mit Kindern und für Kinder.
- Förderung des Informationsaustausches.
- Koordination der überregionalen Veranstaltungen der Spielmobile.
- Zusammenarbeit mit den Landesfachgruppen.
- Veranstaltung von Fortbildungen und Tagungen.
- Vertretung der Interessen der Spielmobile auf nationaler und internationaler Ebene.

### §3 Verwendung der Vereinsmittel

- Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Aktivitäten, Einrichtungen und Maßnahmen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – abgesehen vom Ersatz notwendiger Aufwendungen – keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.



- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche Personen sowie im Sinne des Vereinszwecks tätige juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, Jugendverbände und Gruppierungen aus der mobilen spiel- und kulturpädagogischen Arbeit.
3. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform und die Annahme durch den Vorstand erworben. Ordentliche Mitglieder sind voll stimmberechtigt.
4. Fördermitgliedschaft durch ideelle und/oder materielle Unterstützung der Vereinsziele ist ohne Stimmberechtigung möglich. Ein Aufnahmewang für den Verein besteht nicht.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der Mitgliedsorganisation. Der Austritt muss in Textform erfolgen. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Ein vereinschädigendes Verhalten liegt dabei insbesondere vor, wenn ein Mitglied sich mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags länger als zwei Jahre in Verzug befindet.

#### **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder können Höhe und Fälligkeit ihres Förderbeitrages frei bestimmen, er sollte jedoch mindestens in Höhe des üblichen Mitgliedsbeitrages liegen.

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

Zu a. Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV besteht aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die MV wird vom Vorstand einberufen. Die Ladungen müssen in Textform an die letzte von den Mitgliedern in Textform mitgeteilte Adresse mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut des Änderungstextes mit der Einladung zu versenden.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal abgehalten. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die MV kann Beschlüsse zu allen in der Tagesordnung angegebenen Angelegenheiten fassen, insbesondere über
  - a. Bestätigung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - c. Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Wahl der Revisoren
  - e. Satzungsänderungen



- f. Änderungen des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- g. Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vorgenommen von dem\*der Vorsitzenden oder bei seiner\*ihrer Verhinderung von dem\*der Stellvertreter\*in. Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen sind.

- 3. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- 4. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen
  - a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
  - b. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
  - c. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
  - d. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn
    - i. alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
    - ii. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben hat und
    - iii. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### Zu b. Vorstand

- 1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, der\*dem Vorsitzenden, einer\*einem Stellvertreter\*in und mindestens einer weiteren Person. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss abgewählt werden, sollte er die Vereinsinteressen nicht satzungsgemäß erfüllen.
- 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV zugewiesen sind. Er kann Aufgaben an Mitglieder, Fachleute und die Geschäftsstelle delegieren. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt seine Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der MV zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- 4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Diese muss einberufen werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt.
- 5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 6. Beschlussfassungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder virtuell (alternative Verfahren) erfolgen,



wenn alle Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im alternativen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im alternativen Verfahren beteiligte Vorstandsmitglieder gelten als anwesend.

7. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden.

### **§8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.  
Leipziger Straße 116–118  
10117 Berlin

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§9 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.10.1992 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1.10.2021 geändert.